

BGer 8C 371/2015 vom 5. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_371_2015

FR: TF 8C 371/2015 du 5 juin 2015

IT: TF 8C 371/2015 del 5 giugno 2015

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 05.06.2015 8C 371/2015 (8C_371/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 05.06.2015 8C 371/2015 (8C_371/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 05.06.2015 8C 371/2015 (8C_371/2015)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_371/2015

Urteil vom 5. Juni 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Kantonaler Sozialdienst, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau, Beschwerdegegner. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen die Verfügung des

Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 14. April 2015. Nach Einsicht in die am 19. April 2015 ergänzte Beschwerde vom 16. April 2015, in Erwägung, dass diese Angelegenheit zunächst unter der Verfahrensnummer 8C_197/2015 mitgeführt worden ist, für die Verfahrenserledigung nunmehr aber davon getrennt unter separater

Verfahrensnummer zum Abschluss gebracht wird, dass sich die Beschwerde inhaltlich gegen die der ersten Eingabe beigelegte Verfügung BE.2015.037 vom 14. April 2015

richtet, mit welcher der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert wurde, weshalb sie als dagegen gerichtete Eingabe entgegen zu nehmen ist, dass - soweit die diesbezüglichen Anträge in den beiden Schriftstücken vom 16. und 19.

April 2015 missverständlich sind - dies nicht schadet, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, eine qualifizierte Rügepflicht

gilt, indem die Beschwerde führende Person zusätzlich konkret und detailliert darzulegen hat, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid

verletzt worden sein sollen; die Verletzung blossen kantonalen Rechts bildet keinen selbstständigen Beschwerdegrund (für die öffentlich-rechtliche Beschwerde: Art. 95 in

Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde Art. 116 f. in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 II 244 E. 2.2 S.

246 mit weiteren Hinweisen), dass der Beschwerdeführer zwar verfassungsmässige Rechte anruft, ohne indessen nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern diese durch die Vorinstanz

bei der Erhebung des Kostenvorschusses konkret verletzt sein könnten, dass damit die ergänzte Beschwerdeschrift offenkundig nicht den Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs.

2 BGG zu genügen vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG darauf nicht einzutreten ist, dass mit dem Nichteintreten in der Sache das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit auch das Gesuch um Gerichtskostenbefreiung keiner weiteren Erörterung bedarf, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, und der Gemeinde Reinach schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Juni 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.